
Jur. is.
193
m

Ueber die

sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule.

Von

A. F. J. Thibaut,

Großherzogl. Badischem Geheimenrath u. Professor des Rechts in Heidelberg, correspondirendem Mitgliede des Französischen National-Instituts und der kaiserlichen Gesetz-Commission in St. Petersburg.

(Abgedruckt aus dem Archiv für civilistische Praxis, XXI. Bandes 3. Heft.)

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1838.

Ueber die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule.

Von

A. F. J. Thibaut,

Großherzogl. Badischem Geheimenrath und Professor des Rechts in Heidelberg, correspondirendem Mitgliede des Französischen National-Instituts und der kaiserlichen Gesetz-Commission in St. Petersburg.

(Abgedruckt aus dem Archiv für civilistische Praxis, XXI. Bandes 3. Heft.)

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1838.

In den letzten fünfundzwanzig Jahren ist vielfach von dem Daseyn einer neuen historischen und einer nicht-historischen Schule der Rechtsgelehrten die Rede gewesen, zuerst in Deutschland, und dann auch in andern Ländern, besonders in Frankreich. Leider hat in dieser Hinsicht die unglückliche Wahl der Worte grobe Mißverständnisse, auch unter Leuten andrer Fächer, veranlaßt, und daraus und daneben ist mehrfach das Ärgste erwachsen, nämlich Eitelkeit, mit der größten Catheder-Affectation verbunden; Herrschsucht; Parteigängerei; Beschützung sclavischer Anhänger durch Empfehlungen zum Staatsdienst; lobende Recensionen, oder Umgehung verdienter öffentlicher Rügen; eine schnöde Behandlung Derer, welche frei in der Mitte stehen, oder der andern Schule angehören sollen, und am Ende auch noch da und dort eine Art von Mysticismus und Frömmelei, mit vornehmer Abgeschmacktheit verbunden, so daß mir oft eingefallen ist, was mir einst ein, zu uns herübergekommener Römischer Arzt sagte: bei uns in Italien ist jede Krankheit rein, aber bei Euch geht leicht jede an sich einfache Krankheit in das Nervöse, Krampfhafte, Gastrische und Schwarzgallige über.

Ich habe lange Zeit dem Unwesen schweigend zugesehen, wenn auch oft mit bewegtem Herzen, weil ich mit ganzer Seele der reinen, einfachen Wahrheit die Alleinherrschaft wünsche. Allein endlich muß ich doch, wie Juvenal, fragen: semper ego auditor tantum, nunquamne reponam? — Also will ich hiemit, sey es auch nur zur Belehrung Derer, welche gern belehrt seyn mögen, oder noch ganz unschuldig sind, in folgenden Bemerkungen meine Ansichten sine ira et odio aussprechen. Ich bin dazu fast verpflichtet, insofern meine, im Jahr 1814 erschienene Abhandlung über Verbesserung des bürgerlichen Rechts jene Eintheilung der Schulen hauptsächlich veranlaßte. Daß ich auch ohnedieß berechtigt bin, ein Wort in dieser Sache mitzureden, darf ich wohl ohne Unbescheidenheit annehmen. Während der langen Zeit meiner academischen Thätigkeit habe ich mit dem regesten Eifer für Recht und Wahrheit gearbeitet. Die Eitelkeit bewegte mich nie, wogegen ich aber auch nie einem Götzen diente. Dieß können mir die Regierungen, deren Wohlwollen ich mein bürgerliches Glück verdanke, gewiß bezeugen. Eben so meine Zuhörer, vor denen ich nie als ein Gesalbter oder Inspirirter auftrat, sondern stets als bescheidener väterlicher Freund, dem die ungeschminkte Wahrheit über Alles geht. Nie suchte ich mir eine Partei zu bilden, und stets stieß ich Jeden zurück, welcher mir Schmeicheleien sagte. Mit dem Recensir-Handwerk habe ich mich wenig abgegeben, und seit 25 Jahren ganz und gar nicht. Konnte ich früher die Beurtheilung der Schriften Einzelner, welche mir abhold sind, an Freunde

dieser meiner Gegner übertragen, so that ich es gern. Im Fach des gelehrten Conspirirens war freilich nie etwas mit mir anzufangen, und dabei soll es bis zu meinem, hoffentlich seligen Ende bleiben. Also will ich jetzt rein, nach meiner Ansicht, mit der Wahrheit herausgehen, allenfalls noch mit der höflichen captatio benevolentiae: amicus Plato, sed magis amica est veritas!

Zuvörderst ist hier, um Unverständige von dem gröbsten aller Irrthümer abzuhalten, die Bemerkung voranzuschicken, daß bei jener Eintheilung von einer Verschiedenheit der practischen Resultate, in Beziehung auf die wissenschaftliche Behandlung des Vorhandenen, im Wesentlichen nicht die Rede seyn kann. Das Justinianeische Recht, welches die Hauptsache ausmacht, besteht aus einer Sammlung Dessen, was sich in mehr als tausend Jahren allmählig so und so bildete, bald gut, bald schlecht, und jede einzelne Vorschrift hat ihre eignen grammatisch-historischen Erklärungsgründe; daher auch mit Rücksicht auf die Sekten der Römischen Juristen nicht an die Auffindung zweier verschiedener durchherrschender Grundwahrheiten gedacht, sondern höchstens nur gesagt werden kann, daß die eine Partei etwas frischer und kühner, die andre aber matt und, das Staatsrecht abgerechnet, zu einer furchtsamen Anhänglichkeit an das Alte geneigt war. Unsre Rechtslehrer müssen mithin alle in der Hauptsache zu demselben Resultat kommen. Zur Bildung des Resultats dient nun auch die Geschichte, und wer diese verachtet, der kann natürlich einzelne grobe Fehler begehen. Allein

wenn man gewissenhaft zusammenrechnen will, so bleibt doch immer die große Frage, auf welcher Seite die Mehrheit der Irrthümer bisher gelegen hat? Denn kein Freund der Wahrheit kann es läugnen, daß der gesunde, einfache Verstand unsrer großen Praktiker, oder sogenannten bloßen Dogmatiker, den rechten Punkt oft viel besser getroffen hat, als die stolze Partei Derer, welche durch widernatürliche historische Dichtungen und Schraubereien die Wahrheit nicht selten auf die unnatürlichste Weise verfälschten.

Es kann also, wenn man eine historische und eine nicht-historische Schule unterscheiden will, der Sinn dieser Worte sich nur auf zweierlei beziehen, nämlich entweder auf Das, was man von der jetzigen Gesetzgebung verlangt, oder auf Das, was von der Wissenschaft in Beziehung auf die Erklärung des vorhandenen positiven Rechtes gefordert werden muß?

Der erste Punkt war es, welcher das schroffe Scheiden jener beiden Schulen veranlaßte, und dabei fällt besonders meiner Wenigkeit in den Augen Mancher Etwas zur Last, was ich mir nach wie vor als eine Art von Verdienst anrechnen muß. Im Jahr 1814, als ich viele deutsche Soldaten, welche auf Paris marschiren wollten, mit frohen Hoffnungen im Quartier hatte, war mein Geist sehr bewegt. Viele Freunde meines Vaterlandes lebten und webten damals mit mir in dem Gedanken an die Möglichkeit einer gründlichen Verbesserung unsres rechtlichen Zustandes, und so schrieb ich, — höchstens nur in 14 Tagen, — recht aus der vol-

len Wärme meines Herzens, eine kleine Schrift über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, worin ich zu zeigen suchte: unser positives Recht, namentlich das Justinianeische, sey weder materiell noch formell unsern jetzigen Völkern anpassend, und den Deutschen könne nichts heilsamer seyn, als ein, durch Benutzung der Kräfte der gebildetsten Rechtsgelehrten verfaßtes bürgerliches Recht für ganz Deutschland, wobei aber doch jedes Land für das Wenige, was seine Localität erfordre, seine Eigenheiten behalten möge. Viele billigten meine Ansicht, aber es ward derselben auch durch bedeutende Männer widersprochen, welche von dem Hauptgedanken ausgingen, daß Alles, was sich historisch allmählig ausgebildet habe, auch nur allmählig stückweise gebessert werden könne. Diese Langsamen gaben sich dann, gleichsam aus eigner Gnade, den Namen der historischen Schule, und mußten daher ihren Gegnern den verfänglichen Namen der nicht-historischen Juristen aufbürden. Das Streiten über jenen Punkt verbreitete sich nachher allgemein durch ganz Europa und Nord-Amerika, während der Andrang der Völker, welche den Druck des Alten durch dessen Einwirkung auf sich selbst täglich *fühlen*, und nicht, wie die bloßen Gelehrten, einem Trauerspiel bloß *zusehen*, überall das Streben nach einheimischen Gesetzbüchern zur vollesten Lebendigkeit brachte.

Ich habe bisher geschwiegen, weil ich die Kraft des Bedürfnisses der Völker kenne, und weil ich, wenn ich auch geneigt bin, nach Gelegenheit der Sache mit einem ehrlichen,

derben Worte dazwischen zu fahren, doch nie durch Redereien den zähen Haberecht vorstellen mag. Da indeß Manche von meiner Reue geträumt haben, so muß ich hier versichern, daß ich in jener Hinsicht ziemlich verstockt geblieben bin, und ferner mit Gottes Hülfe so zu bleiben hoffe. Es liegt ja klar am Tage, daß das Justinianeische Recht in seinen practischen Theilen unserm Character und Bedürfniß gar nicht zusagt. Erbärmliche älterliche und eheliche Verhältnisse; eine elende tutela legitima; ein verkrüppeltes, unbasirtes Eigenthum; ein Hypotheken-System, welches alle Sicherheit untergräbt; ein Erbrecht mit Unnatürlichkeiten, Subtilitäten und Inconsequenzen überladen; ein steifes Obligationen-Recht, und die wichtige Lehre von dem Besitz und der Verjährung halb vollendet, oder ganz und gar verunstaltet. Und dann nun noch dazu zwei fremde todte Sprachen, und eine, durch Zerhauen entstandene abscheuliche Form, welche freilich den Zänkern und Träumern Thür und Thor öffnet, aber für den armen Bürger die Rechtspflege zu einer Art von Lotteriespiel macht, und ihn vielfach ganz unter die Willkühr habsüchtiger Anwälte und fauler, halbgebildeter Gerichte stellt, denen es auch bei dem besten Willen ganz unmöglich ist, sich im Drange der Geschäfte des gelehrten Wustes gehörig zu bemächtigen! Die Gebrechen des Justinianeischen Rechts hat auch Leibnitz anerkannt. Den Scharfsinn der classischen Juristen der Römer bewundert er zwar, aber er klagt, daß sie wegen schlechter, positiver Grundlagen zu schlechten Resultaten kommen mußten. Wie

haben nun aber noch dazu die späteren Kaiser Alles verpfuscht? Wahrlich, es gehört Geduld dazu, wenn man nun doch sehen muß, daß die Pedanten von der Größe der (geizigen, harten) Römer reden, und Alles, was von ihnen ausging, gleichsam als eine, die Ewigkeit verdienende Wahrheit behandeln!

Den oft wiederholten Einwand der Gegner, daß das Justinianeische Recht noch lange nicht genug historisch erklärt sey, kann ich nicht als entscheidend gelten lassen. Die dogmatischen Sätze dieses Rechtes, soweit man sie bei Bearbeitung eines neuen Gesetzbuches zu berücksichtigen hat, sind gewiß schon ausgemittelt, und wenn es viele Streitfragen gibt, so weiß man ja, worüber gestritten wird, und man hat die volle Freiheit, das Resultat der einen Meinung als das Zweckmäßigste vorzuziehen, auch wenn sich dessen historische Wahrheit ganz in Abrede stellen läßt. Viel wird auf allen Fall durch unser höchst dürftiges historisches Material für das Dogmatische nicht gewonnen werden. Und nun sollten wir das arme, durch schlechte Gesetze überall geplagte Volk Jahrhunderte im Elende lassen, und von dem kleinen, oft kleinlichen historischen Kunstfleiß der Gelehrten abhängig machen? Das wäre doch in der That ärger als zu arg, und, ehrlich gesprochen, eine reine Art des Verweisens ad Kalendas Graecas.

Noch weniger kann ich es billigen, wenn man in dieser Beziehung von Tag zu Tage mehr die Angst vor Revolutionen und bängliche Ahnungen der Verschlechterung

eingemischt hat. In politisch-publicistischer Hinsicht ist es freilich vielfach sehr wahr, wenn der alte Montaigne, in der Schreibart seiner Zeiten, sagt: Le monde est inepte à se guarrir; il est si impatient de ce qui le presse, qu'il ne vise, qu'à s'en defaire, sans regarder à quel prix. Nous voyons par mille exemples, qu'il se guarrit ordinairement à ses despens. La decharge du mal present n'est pas guarrison, s'il n'y a en general amendement de condition. — Le bien ne succede pas necessairement au mal: un autre mal luy peut succeder, et pire. Comme il advint aux tueurs de Caesar, qui jetterent la chose publique à tel point, qu'ils eurent à se repentir de s'en estre meslés. Indeß kann doch auch in publicistischer Hinsicht so Etwas gewiß nicht uneingeschränkt behauptet werden, wenn es zu arg und zu unerträglich wird, wo gewiß die Vernunft mit allem Anstande sich Das aneignen kann, was Valerius Maximus in der Dedication seiner Memorabilien, obgleich er darin den niedrigsten Schmeichler macht, dennoch seinem Tiberius sagt: Deos accepimus, Caesares dedimus.

Allein fast ganz umgekehrt verhält es sich mit Dem, was man im engeren Sinn bürgerliches Recht zu nennen pflegt, nämlich Privat-Recht, peinliches Recht und Gerichtverfahren. Hier ist bei einem billig guten Willen nirgend Eigennutz noch Regiersucht zu fürchten, sondern man kann auf das Bessere hoffen, wodurch im Ganzen Allen geholfen wird, und wobei die Schöpfer des Neuen für ihr Privat-Interesse nichts listig anlegen können. Daher trauet hier

gern das Volk, welches über solche Dinge kein Urtheil hat, den gebildeten Männern, und auch regiersüchtige Fürsten lassen sich in dieser Hinsicht gern selbst die wesentlichsten Änderungen gefallen. Die zwölf Tafeln entstanden ja mit voller Zustimmung der, einander im Politischen schroff gegenüberstehenden Patricier und Plebejer; man vertraute der angeordneten Commission, und die Geschichte sagt nichts davon, daß noch in den Comitien über die einzelnen Artikel der zwölf Tafeln discutirt ward. Die Neu-Französischen fünf Gesetzbücher geben wieder ein Beispiel. Vor Napoleon war Frankreich in Betreff des bürgerlichen Rechts furchtbar zerspalten. Napoleons Klugheit suchte mit Vorsicht Gleichheit und Einheit zu schaffen, und mit welcher Leichtigkeit ward dieß Alles durchgesetzt! Selbst in den deutschen Rheinländern gewöhnte man sich, ohne alle krampfhaften Anfälle, an jene aufgedrungenen Gesetzbücher, und sie könnten hier in Frieden nur wieder verdrängt werden, wenn man durch die bedeutendsten Männer etwas schaffen ließe, was im Ganzen als das Bessere von unabhängigen Rechtskennern empfohlen wäre, und nicht einem Verdrängen des Getadelten durch ein Getadeltes gliche.

Allein meiner obigen Ansichten ungeachtet bekenne ich unumwunden, daß ich, bewandten Umständen nach, durch allerlei trübe Gedanken oft bewegt werde. Mein hauptsächlicher Rath ist ganz herabgesunken zu der Stimme des Predigers in der Wüste, der Rath nämlich, daß man die besten Kräfte des deutschen Volks zum Schaffen einer wohl-

thätigen bürgerlichen Einheit, so viel es, ohne das Politische zu verletzen, irgend möglich sey, benutzen solle. Dieß war leider in den Wind gesprochen. Das egoistisch-mißtrauische Isolir-System hat, das Bischen Zollwesen abgerechnet, volles Übergewicht bekommen, und jedes selbstständige Splitterstück benimmt sich, als ob ihm die rechte Weisheit beiwohne. Nun geht es denn nach alter Weise an das isolirte Schaffen durch Kräfte, welche manchmal nur höchst mittelmäßig sind; die Collisionen des einen Bruderlandes mit dem andern bekommen einen neuen, festen Boden; und der Segen einer gemeinsamen Wissenschaft verschwindet ganz, indem nicht leicht der Bearbeiter des Particular-Rechtes seines Vaterlandes Kraft und Neigung haben wird, die Particular-Rechte andrer Länder oder Ländchen gründlich zu bearbeiten. So haben wir denn gewiß auch wieder, wenigstens da und dort, auf den Hut in der Fabel zu rechnen: heute rund, morgen zweieckigt, übermorgen dreieckigt, überübermorgen viereckigt, demnächst wieder rund, und so weiter ins Unendliche. Dieß war bisher stets die Geschichte vieler Particular-Gesetzgebungen, als ob man, Mir nichts, Dir nichts, von oben bloß ein Experiment in anima vili zu machen, und die Unterthanen so zu beschreiben hätte: sunt quibus gloria obedientiae relicta est.

Von der Mithülfe der Landstände ist hier für das bürgerliche Recht wenig zu erwarten, sofern nicht etwa Einzelnes mit politischen Ideen zusammenhängt, wie es im Grunde bei der Frage über Gerichte der Geschwornen der Fall ist.

Denn von dem bürgerlichen Rechte hat der Nicht-Jurist in der Regel ganz und gar keine genügende Kenntniß. Hat ja selbst der stürmische Agitator O'Connel dreist, und ohne eine neue Nase zu bekommen, am 28. Febr. 1838 dem Parlament gradezu ins Gesicht gesagt: vom Recht, das räumt Ihr selbst ein, versteht Ihr nichts, und was ist gefährlicher, als wenn eine Körperschaft, die nichts davon versteht, doch über Rechtsfragen entscheiden will? Wollten also die ständischen Abgeordneten nach ihrer Einsicht entscheiden, so würde auf das schrecklichste Unheil zu rechnen seyn. Die lieben Leute sehen dieß auch wohl ein, und so endigt sich dann leicht die Sache damit, daß einige wenige Kenner gleichsam coram populo die Sache in den Kammern mit einander durchstreiten, und daß am Ende doch das Resultat nur durch Wenige gebildet wird. Ein schlimmer Unsegen ist es auch, daß die Ungebildeten keinen Begriff von der unendlichen Schwierigkeit der sorgfältigen Abfassung eines ganzen Gesetzbuchs haben; daß man kein Geld daran wenden will, also den Belästigten das Werk nur als Nebenarbeit aufbürdet; daß man glaubt, ein gut vom Staat genährter Beamter könne leicht, auf Einem Fuße stehend, einen Folianten schreiben, und daß sich so leicht eine Art landständischer Peitsche hören läßt, welche ganz die Ruhe und Bedachtsamkeit vernichtet, ohne welche im Fach der Gesetzgebung kein großes Werk geschaffen werden kann. Es dürfte also bei uns wohl einmal herauskommen, daß man seufzend an den bittern Spott denken müßte, den der große Dante in seiner göttlichen

Komödie (nach der Uebersetzung von Streckfuß) über die Gesetz-Fabriken der Florentiner so ausschüttet:

> Man spreche von Athen und Sparta leise!
> Sollt' ihr Gesetz wohl werth der Rede seyn,
> Wie sehr man's anpreist neben Deinem Preise?
> Das, was Du verkehrst, ist gar dünn und fein.
> Denn wenn Du's im October angesponnen,
> Zerreißt es im November kurz und klein.
> Wie oft hast Du geendet und begonnen,
> Hast über Münz' und Art, Gesetz und Pflicht,
> Und Haupt und Glieder anders Dich besonnen?
> Bist Du nicht völlig blind für jedes Licht,
> So mußt Du Dich gleich einer Kranken sehen.
> Ruh' findet sie auf ihren Kissen nicht,
> Und wendet sich, den Schmerzen zu entgehen.

Man mißverstehe mich indeß nicht dahin, als ob ich bei unsrer jetzigen Lage von dem Schaffen neuer Particulargesetzbücher ganz abschrecken wolle. Davon bin ich weit entfernt. Nur darauf geht mein sehnlicher Wunsch, daß die Regierungen solche Bücher als das wichtigste National-Werk behandeln, es nicht bloß durch kümmerliche Mittel unterstützen, und sich nicht durch ungeduldige Stürmer zur Uebereilung verleiten lassen. Wir haben ja treffliche Rechtskenner, welche auch im Besitz des Besten, nämlich der Kenntniß des Lebens, sind. Wird nur mit Ernst und Ruhe durch Tüchtige gearbeitet, so kann und muß schon etwas Gutes, oder

wenigstens Mittelmäßiges herauskommen, wodurch vorerst den wesentlichen Bedürfnissen abgeholfen wird. Damit erhalten wir auch gemeinverständliche Rechtsbücher, geschützt gegen die unsäglichen Sprachschwierigkeiten unsrer recipirten verwirrten fremden Gesetzbücher; und so kann sich allmählig das Vollkommene viel leichter durch die Praxis und Nachhelfen der Regierung herausbilden, als das Römische Recht durch Flickereien umbilden. Zeit wird dazu gehören; aber ein Volk, welches vier Jahrhunderte hindurch das aufgebürdete Unpassende geduldig ertrug, wird und muß auch hundert Jahre hindurch das Fortbilden zur formellen und materiellen Vollendung mit Ergebung ertragen können. Die Splitterrichter dürften zwar mit harten Angriffen nicht sparsam seyn. Allein die Freunde des Volks werden sich dadurch nicht schrecken lassen, wenn sie auch zuweilen von Ungeduld befallen würden, z. B.: wenn man, wie ganz neuerlich wieder geschehen ist, sogar an Definitionen und kleinen Wortfehlern, wobei die Interpretation leicht nachhelfen kann, krittelt und mäkelt, ohne zu erwägen, daß keine Seite des Justinianeischen Rechts von solchen Fehlern frei, und daß dasselbe noch dazu materiell unserm Zustande überall nicht angemessen ist. Mit dem Vornehmthun, wovon wir neuerlich auch wieder ein Muster bekommen haben, sollen die Krittler aber ganz zu Hause bleiben. Das in minimis magnus esse ist eine kinderleichte Sache, zu der man schon durch Eitelkeit oder bösen Willen auf ebner Straße kommen kann; und welchem unserer Krittler geziemt es, mit einem Indischen Dichter zu sagen:

Gleichgültig sieht der Meister seiner Kunst
Nur auf den Edelstein, der Flecken hat?

Benimmt sich der Krittler dabei noch mit einer durchgängigen Verliebtheit in sich selbst, wie es auch vorgekommen ist, so kann dieß nur zur Ergötzlichkeit dienen, und zur heitern Rückerinnerung an das nimia est miseria, pulcrum esse hominem nimis des miles gloriosus in einem bekannten schönen Stück des Plautus.

Auf allen Fall aber bleibt für die historische Schule im obigen Sinn noch der trostlose Umstand, daß ihre Wissenschaft nicht einmal das Wichtigste, die Gewißheit und Festigkeit des Rechtszustandes, herausbringen kann. Die gelehrten Streitigkeiten sind ein Verderben des bürgerlichen Glücks. Wer gäbe nicht gern unter Umständen die Hälfte seines Vermögens dem Fordernden, wenn er felsenfeste Gewißheit für die andre Hälfte bekommen könnte? Die gelehrten Streitigkeiten drängen aber leicht immer tiefer in den Sumpf hinein; und wenn wir das Glück hätten, unsre gepanzerten rechtsgeschichtlichen Erörterungen ganz regelrecht bis auf den Sündenfall des guten Adam zurückzuführen, so würden die Ehrenmänner, welche dem Staat im Leben zu dienen haben, unfehlbar nirgend den Wald vor Bäumen sehen können. Und wie belehrt uns darüber schon unsre jüngste Erfahrung! Mit jedem Tage vermehrt sich das bodenlose Conjecturiren und Streiten, und selbst die, am häufigsten besprochene Besitzlehre, kommt täglich mehr in das Schwanken. Wer jetzt sagt, daß

die gelehrten Juristen kein bellum omnium contra omnes haben, der bestreitet das Licht der Sonne. Schön ist nun freilich diese Regsamkeit in gewisser Hinsicht, auch insofern, als ein gelehrter, gleichsam heiliger Herr an sich etwas gar zu Schönes ist; allein der arme Bürger liegt angstvoll zwischen der Scheere, und wird keine Ruhe bekommen, auch wenn man ihn zwingt, zur Ehre der Geschichte und ihrer erhabenen Priester das Gesetz des Menu zu unterschreiben: „wenn sich zwei heilige Schriftsteller finden, die einen scheinbaren Widerspruch geben, so haben beide Gesetzkraft."

Ich will nun aber dieß Alles fallen lassen, um gleich auf die, manchmal ganz tückisch, oder durch dummen Aberglauben verdrehte wissenschaftliche Angelegenheit, oder die historische und nicht-historische Schule, in dem, oben angedeuteten zweiten Sinn, überzugehen. Es läßt sich nämlich thatsächlich nicht läugnen, daß wir Wünschende zum Besten des Alten oder Neuen haben, und wenn man die ersten die historischen und die letzten die nicht-historischen Juristen nennen will, so mag dieß neue Kunstwort gern seinen ruhigen Gang gehen, wie das sogenannte Schließen in barbara und celarent; oder actio nativa und dativa, oder resolutio dominii ex nunc und ex tunc. Man kann daneben auch noch gern die Freunde der Neuheit, wie es schon oft geschehen ist, schalkhaft die Vertheidiger der Codification nennen. Allein was hat dieß Alles mit der wissenschaftlichen Behandlung des bestehenden Rechts, worauf es doch der Unsinn hauptsächlich bezogen hat, auch

nur entfernt zu thun? Wer etwas Neues wünscht, der verliert ja damit nicht die Erkenntniß des Alten; und wenn er etwas Altes zu erklären hat, wie könnte ihn dann der böse Feind verleiten, das Alte nicht gehörig zu erklären, weil er wünscht, etwas Besseres dereinst erklären zu können? — Gibt es nun auch, — dieß darf ich zuversichtlich verneinend fragen! — einen einzigen lebenden, auch nur halbvernünftigen Rechtsgelehrten, welcher, wegen des Wunsches einer besseren Zukunft, von dem Sinn und Geist des Vorhandenen nichts wissen will? Ich kenne keinen einzigen Rechtsgelehrten dieser Art. Männer, welche jetzt, zum Mithelfen für das Neue berufen, sehr thätig dafür arbeiten, sind doch eifrig bemüht, das Vorhandene, namentlich auch im Deutschen Privatrecht, so wie im peinlichen Recht, historisch aufzuklären; und wenn man grade mich, weil ich zuerst einem besseren neuen Leben das Wort redete, als einen, kalt vor dem Alten vorübergehenden Feind desselben darstellt, so gehört dieß zu den Dingen, welche man ganz unbegreiflich nennen müßte, wenn man nicht sähe, was andre Leute aus kläglichen Gründen sind und seyn wollen. Werde ich ja, obgleich ich auch in den letzten 18 Jahren in der Regel täglich 3 Stunden mit dem größten Eifer Vorlesungen halte, ohne in dieser Zeit durch irgend eine Unpäßlichkeit gestört zu seyn, und ohne auch nur eine einzige Stunde ausgesetzt zu haben, von auswärtigen und einheimischen mitleidigen Freunden jedes halbe Jahr auf das Todbett gelegt, oder mit dem Willen zum Rücktritt in einen völligen, andern Leuten unschädlichen Ruhe-

stand hoffnungsvoll begabt! Daraus wird aber vor der Hand nichts, und meinen angeblichen Abscheu gegen die geschichtliche Behandlung des Rechts muß ich Denen überlassen, welche, den Egoismus abgerechnet, mittelmäßig ausgestattet, und an Floskeln reich, sich, als eine Art Mantelkinder, unter den Schutz guter Historiker begeben, welche gern eine junge Brut haben mögen, auch wenn sie nicht eben viel taugt. Diese Humanität der Geschmeichelten ist nun freilich ganz leidlich, und auf allen Fall fast eben so löblich, als das freundliche Betragen der Pariser Garköche, welche nicht, nach Art der Abderiten, über den Eselsschatten zanken, und es sich gern gefallen lassen, wenn die armen Bettler ihr Stück trockenes Brod im Geruch der Garküche verzehren, um durch die Nase etwas Nebengeschmack zu bekommen. Allein was folgt daraus für die Wissenschaft?

Es ist die kläglichste Lüge, wenn man mir nachsagt, daß ich ein Verächter der Rechtsgeschichte sey. Ich selbst war es ja, welcher vor 31 Jahren die Heidelberger juristischen Jahrbücher mit einer Abhandlung eröffnete, worin ich, selbst zur vollen Zufriedenheit des sel. Heyne, dringend empfahl, den kahlen Dogmatismus zu verlassen, und gleich mit den Institutionen die innere Rechtsgeschichte zu verbinden. Danach handelte ich später immer, in den Pandektenvorlesungen kleine historische Notizen nachtragend, und fast alle besseren Rechtslehrer gingen auch zu dieser Methode über. Mackeldey hat zwar nie von blos dogmatischen Institutionen ablassen wollen, aber doch ward von ihm das Vorzügliche der, von mir em-

pfohlenen Methode anerkannt. Noch 6 Jahre vor seinem Tode schrieb er mir dieß sehr herzlich, setzte aber hinzu: er müsse sich in seinem Lehrbuche der inneren Rechtsgeschichte enthalten. Denn er werde vielfach mißhandelt und verfolgt, und wenn er eine solche Rechtsgeschichte beifüge, so werde man ihn in Hochmuth dermaßen zerzausen, daß ihm die Lebenslust vergehe. Natürlich konnte ich den edeln, aber durch Taubheit sehr mißtrauisch gewordenen Mann nicht widerlegen, zumal da seine Furcht nicht völlig ungegründet seyn mochte.

Im Ganzen habe ich nun freilich über die, gegen mich verbreiteten Vorurtheile gelächelt; aber Einmal that mir der Irrwahn eines Belogenen sehr weh, weil nämlich der Belogene Niebuhr war. Da Alles, was das Seyn des herrlichen Mannes betrifft, dessen Verehrer, also auch die Besten, ansprechen muß, so darf ich auf Beifall rechnen, wenn ich hier Folgendes von ihm kurz erzähle.

Als ich meine beiden letzten Studentenjahre in Kiel zubrachte, kam Niebuhr als Student hinzu. Wir wurden bald einander befreundet, und lebten ein Jahr lang in demselben Hause, unser kleines Mittagsmahl auf meinem Zimmer verzehrend. Sein tiefes Wissen und sein tiefer Geist war schon damals offenbar, und allgemein, auch von den Gelehrtesten, anerkannt. Ich behandelte ihn, obgleich er 5 Jahre jünger war, als ich, fast ganz als meinen Lehrer. Im Wesentlichen waren wir im Urtheil übereinstimmend. Nur darin wichen wir, aber ohne Zank, von einander ab, daß Er von der französischen Revolution das Aergste befürchtete, während ich,

wie viele tausend Andere, sehr lebhaft an sanguinischen Hoffnungen hing, deren leider viele, aber doch zum Glück nicht alle, durch die späteren Begebenheiten vernichtet sind. Niebuhr ward nun bald durch einen Unstern in das politische Leben geworfen. Während seiner politischen Laufbahn fand kein Briefwechsel unter uns Statt. Als er aus Italien zurückkehrte, um in Bonn zurückgezogen ganz den Wissenschaften zu leben, kam er durch Heidelberg, wo er 5 bis 6 Tage verweilte. Einen großen Theil dieser Zeit unterhielt Er sich ohne alle Zeugen mit mir. Anfangs war er etwas gespannt, aber ich ward durch Cicero gerettet. Als ich nämlich zufällig etwas Gutes über Cicero sagte, frug er mich, was ich von demselben halte? Ich antwortete lakonisch: wenn Jemand, welcher die ganze Römische Literatur verbrennen könne und wolle, mir erlaube, für die Werke eines einzigen Römers um Schonung zu bitten, so werde ich auf der Stelle sagen: dieß sind die Werke des Cicero. Als ich meine Gründe entwickelt hatte, rief er heiter aus: „finde ich doch endlich einmal wieder einen Menschen, welcher den Cicero recht beurtheilt; ich denke über ihn, wie Du, und habe daher auch grade nach ihm meinen Sohn Marcus genannt!" Damit kam das Eis ziemlich in das Brechen, und nun äußerte er mir bald mit voller Offenheit, wie er es doch in der That nicht begreifen könne, daß ich ein so bitterer Feind des Römischen Rechts und der Rechtsgeschichte sey. Ich zeigte ihm sofort dagegen, daß ich ganz belogen sey, und bemerkte ihm, daß ich, um ganz der classischen Literatur leben zu können, bisher auch

nicht ein einziges Privat-Gutachten ausgestellt habe, obgleich ich durch dergleichen zu einer Art von Reichthum hätte kommen können, und daß ich meiner Anhänglichkeit an das Classische aller Zeiten, auch außerhalb des Faches der Rechtswissenschaft, vielfach meine Lebenslust und Rüstigkeit verdanke, daß mir aber das Beste unsres Volkes über Alles theuer sey, und daß ich mithin nach wie vor mit Facciolatus sage: expedit, omnes gentes Romanis legibus operam dare, *suis vivere.* Als er dieß gehört hatte, rief er mit seiner kräftigen Lebendigkeit laut aus: „wenn Du so denkst, habes me consentientem, habes me consentientem!" Von da an war Alles ausgeglichen, und unsre Unterhaltung verbreitete sich nun ungezwungen auf Vielerlei, wobei ich nach alter Art von Ihm zu lernen suchte.

Mit herzlicher Dankbarkeit nehme ich daher Alles auf, was neuerlich mit gutem Erfolg für die Rechtsgeschichte, mehrfach sehr tüchtig, geleistet ist. Ich müßte ein Thor seyn, wenn ich nicht erkennen wollte, welchen Aufschwung die Bearbeitung der positiven Rechte in den letzten Zeiten bekommen hat. Neue historische Quellen sind entdeckt. Ihre Wichtigkeit und Neuheit hat Viele zum eifrigen Studio derselben veranlaßt. Dieß nöthigte natürlich zur fleißigen Vergleichung der älteren, noch viel wichtigeren Rechtsquellen, und Beides veranlaßte dann wieder die Nothwendigkeit genauer dogmatischer Prüfungen. Es ist also jetzt unter den Bearbeitern der Rechtswissenschaft ein ganz besonderes reges Leben, dem ich eine recht lange Dauer wünsche. Niemand kann sich eifriger mit unsrer

neueren juristischen Literatur beschäftigen, als ich; und meine Zuhörer können mir bezeugen, daß ich sie stets mit Fleiß auch in die allerneueste Literatur hineinführe. Habe ich ja zuletzt alle andern Nebengeschäfte aufgegeben, um dieß thun zu können!

Dennoch aber muß ich bekennen, daß mir allerlei neue Erscheinungen höchst bedenklich und unangenehm sind, daher ich es für meine Pflicht halten muß, in dem Folgenden noch eine Reihe von Bemerkungen zu machen, auch wenn sich Einzelne dadurch beleidigt fühlen möchten. Zum Knechtsdienst tauge ich nun einmal nicht, doch will ich mir gern einige Streiche für meine Offenherzigkeit gefallen lassen, wenn sie für einen vir constans, wie ich bin, allenfalls erträglich sind.

Mein erster Vorwurf ist gerichtet gegen einen gewissen, manchmal ganz unleidlichen Hochmuth. Thut man doch, als ob jetzt die Zeit der Wiedergeburt oder Ungeheuerheit vorhanden sey, und als ob man von den neueren theoretischen Pflegern der Rechtswissenschaft sagen müsse: iam nova progenies coelo demittitur alto. Dieß ist aber doch offenbar reine Uebertreibung, und schadet, wie jede Unbescheidenheit, oft mehr, als nöthig wäre. Seyd doch dankbar und gerecht gegen die älteren Vorgänger! Unsre alten großen Dogmatiker hat noch kein Lebender übertroffen. Auch für die Rechtsgeschichte haben die älteren gelehrten Männer Unvergleichliches geleistet. Welches jetzige Mitglied der historischen Schule könnte sagen, daß es sich mit einem Sigonius oder Cujacius vergleichen dürfe? Und erlosch etwa mit dem Letzten der rechtshistorische

Fleiß? Was hat bald nach ihm der große J. Gothofredus für Restitution der Quellen, und Erklärung gerade der Rechtsquelle gethan, welche für den Justinianeischen Codex unendlich wichtig ist? Auch der Unbescheidenste der neuen Zeit würde doch wohl im Ernst nicht sagen mögen, daß er Etwas geschaffen habe oder schaffen könne, was dem Commentar des Gothofredus über den Theodosischen Codex gleichkomme, diesem Riesenwerke, geschaffen durch den Fleiß eines langen halben Lebens, und gegründet auf die tiefste Kenntniß der classischen Literatur der Alten. Später geschah noch immer viel für die Rechtsgeschichte. Man denke nur an die, der vorletzten Periode vorhergegangenen Männer, welche gleichzeitig neben einander standen, und die herrlichsten Arbeiten im Fach der Rechtsgeschichte lieferten, nämlich Noodt, Schulting, Bynkershoek, J. H. Böhmer (in seinem unübertrefflichen Kirchenrecht) und Heineccius. In der, der jetzigen Periode unmittelbar vorhergegangenen Periode war zwar durch die Wolfianer eine dogmatische Kahlheit halb zur Mode geworden. Allein es gab doch auch in dieser Zeit tüchtige Kenner und Bearbeiter der Rechtsgeschichte, z. B. Bach, A. W. Cramer, und Pütter, als historischer Publicist. Also: suum cuique und den Hochmuth bei Seite! Nebenher muß denn auch noch darüber geklagt werden, daß der dreiste Hochmuth Derer, welche an der Spitze stehen wollen, sehr leicht zu einer blinden Nachbeterei führt. Und sind nicht gerade jetzt viele jungen und älteren Männer von dieser Nachbeterei angesteckt? Der alte derbe M. P. Cato würde

gewiß viele derselben eben so den, dem Hirten folgenden Schafen verglichen haben, wie er öffentlich nach Plutarch das Römische Volk damit ungescheut verglichen hat.

Mehr als unleidlich ist aber ein, zuletzt allmählig eingeschlichenes mystisches, abgespanntes, kopfhängerisches Wesen, wodurch man sogar nicht selten auch dahin geführt ist, zu behaupten: Das historisch Entstandene sey eben deswegen wahr, also dem Tadel nicht ausgesetzt. Damit wäre am Ende jede Sünde gerechtfertigt. Und doch sind mir solche Verkehrtheiten mehr als zuviel vorgekommen. Noch vor einigen Jahren machte mir ein, auf sein geschichtliches Allerlei sehr eingebildeter junger Mann, als ich Justinian's Hypotheken-System redlich getadelt hatte, bittre Vorwürfe darüber, daß ich mich erdreiste, Etwas herunterzureißen, was sich doch historisch im Leben aus dem Leben herausgebildet habe. Da mir dieß Ausschelten zu bitter war, und auch, dem Unsinnigen gegenüber, unwiderleglich, nach der logischen Regel, daß der Unsinn als solcher unwiderleglich ist, so that ich, wie es Göthe in solchen Fällen zu machen pflegte, indem er bedachtsam sagte: „wohl! dem Dinge müssen wir weiter nachdenken!" Im Stillen erinnerte ich mich aber zur Erheiterung an den goldnen Spruch des Mephistopheles im Faust: „Gesetz und Rechte erben sich wie eine alte Krankheit fort; weh Dir daß Du ein Enkel bist!" so wie an das unbändige Lob, welches im malade imaginaire des *Molière* der alte Arzt Diafoirus seinem medicinisch-antiquarisch gebildeten Sohne spendet, indem er damit schließt: „mais sur

oute chose, ce qui me plaît en lui, et en quoi il suit mon exemple, c'est qu'il s'attache aveuglément aux opinions de nos anciens, et que jamais il n'a voulu comprendre, ni écouter les raisons, et les expériences des prétendues decouvertes de notre siecle, touchant la circulation du sang, et autres opinions de même farine." Wir haben zwar jetzt viele vornehme Redereien über das gleichsam naturgemäße Erwachsen aus der Nation. Die Wahrheit ist aber: die großen Geister und die Dummköpfe entstehen in der Nation, freilich kleinen Einflüssen derselben unterworfen; aber in der Hauptsache ist das Genie selbstständig, wie der Dummkopf, und wenn sie Einfluß bekommen, so wird die Nation durch den Einen zum Voranschreiten, und durch den Andern zum Rückschreiten bewogen.

Zu diesem Träumen von der Wahrheit des Entstandenen, ist nun auch noch, so zu sagen, eine überschwängliche Neigung mancher Rechtslehrer, und sogar practischer Staatsmänner, zum Ueberkäppischen, oder Muckerhaften hinzugekommen. Schon mein alter scharfsehender, natürlicher, biedrer, durchaus nicht eitler College A. W. Cramer klagte mir bei seiner letzten gelehrten Reise durch Deutschland bitter darüber. Noch neuerlich that dieß wieder einer unsrer ersten scharfsinnigen, auch historisch gebildeten Civilisten. Wohin würde das practische Leben kommen, wenn Leute in der, rein menschlichen Rechtswissenschaft einwirkend, oder gar vorherrschend werden könnten, welche sich in ihrem Fach einem Jacob Boehme, einem Georg Fox, einem Spener, oder einem

Zinzendorf vergleichen ließen? Allein der Anfang ist leider gemacht. Könnten Aristoteles, Bacon, Montesquieu und D. Hume mit ihrem gesunden Geist auf uns herabsehen, so würden sie erschrecken, und der gewaltige Bacon würde über unsre juristischen Mystiker gewiß eben Das ausrufen, womit er in seiner derben Weise den neueren Lügenpropheten dieß Compliment macht: sunt abyssus, sive profunda satanae.

Ich wünschte hier mit den Klagen endigen zu können; aber es ist mir nicht vergönnt, wenn ich alles Arge aufdecken will, wie ich es, als Diener der Wissenschaft, thun muß. So fahre ich denn fort mit bittern Klagen über die, immer mehr einreißende Anmaßung Derer, welche sich als Allwissende benehmen, und dem Gedanken nachgehen, daß man Alles Rechtshistorische wissen könne und müsse, wodurch denn der Lehrling nur zu leicht in das Spanische Kloster kommt, in welchem eine Sprosse der Leiter, welche Jacob im Traum gesehen hat, als Reliquie vorgezeigt wird. Noch ganz neuerlich hat ein junger, regsamer Bearbeiter der Rechtsgeschichte die Freunde eines verständigen non liquet sehr hart angelassen, indem er sie einer stupiden Scepsis beschuldigt, und dem dummen Grinsen oder Lachenwollen eines Bauerjungen vergleicht, welcher Neues in der Stadt sieht. Damit kommt er natürlich auf viel Wunderbares und Tiefsinniges, z. B. einmal, bei der Geschichte der unschuldigen conventio in manum mariti, auf „eine reine punktuelle Substanz des Rechts, auf ein ehernes Gebilde, das die Welt der That

nach erobert hat, begraben durch den Schutt des Irrthums." Soll man es glauben? oder soll man lieber sprechen, wie der Homer der Historiker, nämlich Herodot, einmal in seiner schönen, aber doch manchmal schelmischen Unschuld gethan hat: „ich will nicht grade ungläubig seyn, habe aber auch keinen rechten Glauben daran?" Ich für meinen Theil thue das Letzte, und meine Gründe sind folgende.

Die Griechischen und Römischen Geschichtsschreiber haben die Geschichte großartig behandelt, als ein Mittel, den Gedanken an das Großartige zu verewigen, und durch das Großartige die Nation aufzufrischen, und zu großen Thaten zu spornen. Eine nationelle Einseitigkeit kommt dabei natürlich auch vor, und man kann recht wohl mit Zimmermann (über den Nationalstolz) besonders von der Geschichte der Alten sagen: „alle Geschichten sind Denkmale der Parteilichkeit jeder Nation für sich selbst." In diesem großartigen Styl haben nun Herodot, Thucydides, Xenophon, Polybius, Livius und Tacitus geschrieben. Auch die besten alten Redner sind von einer civilistisch-rechtshistorischen Linsenzählerei ganz frei, und namentlich ist in der himmlischen Rede des Demosthenes pro corona nichts Erquickliches für die Sammler kleiner prosaischer Notizen zu finden. Wie hätten auch jene großen Männer, ungeheure National-Angelegenheiten mächtig beschreibend, manchmal auch dabei mitwirkend, dahin kommen sollen, nebenbei kleine Notizen für ein vollständiges Compendium der inneren Geschichte des bürgerlichen Rechts mit einzumischen? Wie hätte

z. B. Herodot, das Eindringen und die Vernichtung der Perser großartig beschreibend, dazu kommen sollen, den griechischen Zinsfuß in seiner Ausbildung zu beschreiben, und ein Polybius, die punischen Kriege erzählend, auf eine Episode über die allmählige Ausbildung der Verbal-, Real- und Consensualcontracte in der verhängnißvollesten Zeit der Römer? Bescheiden sind die alten Geschichtsforscher auch überall, und selbst der kühlste und prosaischste unter den besten, nämlich Livius. In den ersten fünf Büchern seiner Geschichte erzählt er tausend Dinge nach unsichern Traditionen, auch wohl mit Beimischung eigner Dichtungen; aber als er das sechste Buch beginnt, so tritt er ehrlich hervor mit seinem: exposui res nimia vetustate obscuras, quae magno ex intervallo loci vix cernuntur. Auf allen Fall kenne ich keinen Römischen Schriftsteller, welcher sich viel um die innere Rechtsgeschichte bekümmerte, auch nicht aus den späteren Zeiten. In der besten Lebensbeschreibung des Spartianus, nämlich der vita Hadriani, ist von dem, bei uns so viel besprochenen edicto perpetuo dieses Kaisers nicht die Rede; und der reichhaltige Procopius, obgleich er Justinian's Zeitgenosse war, läßt die Gesetzgebung seines Kaisers ganz liegen, und gibt ihm in dieser Hinsicht, nachdem er gestorben war, nur ein Paar, den Charakter des Abgeschiedenen betreffende Seitenhiebe. Und wie erscheinen die classischen Juristen der Römer? In den Pandekten ganz als Männer, welche die Hauptsache ihres Fachs mit unübertrefflichem Scharfsinn behandeln! Ueberall reine Auslegung des Vorhandenen, wie es gegeben

ist; überall ein feines Temperiren durch Vernunft und Billigkeit, aber nirgend eine nüchterne, steife, antiquarische, von der Gegenwart abführende Richtung. Die erhaltenen, freilich unschätzbaren Bruchstücke, welche man Pauli sententiae und Ulpiani fragmenta nennt, sind im Grunde auch nur im dogmatischen Styl eine historia sui aevi; und dasselbe gilt von den Institutionen des hölzernen, knechtischen Sabinianers Gajus, welcher immer damit zufrieden ist, wenn er sagen kann: *Sabinus* et *Cassius*, oder praeceptores nostri aiunt. Im vierten Buch hat er sich zwar etwas in das höhere Alterthum verstiegen, namentlich in Beziehung auf die alten legis actiones. Allein man muß ganz befangen seyn, wenn man darin nicht grade sein geistloses historisches Ungeschick erkennt. Also: das non liquet ist in der Rechtsgeschichte vielfach eine Art mathematischer Nothwendigkeit. Daher sind auch jetzt die ausgezeichnetsten, einander eng befreundeten Pfleger der Rechtsgeschichte über die wichtigsten Punkte nicht gleichdenkend, und werden auch wohl durch die Uebertreibungen ihrer Anhänger zu dem Seufzer veranlaßt: wenn Der in dieser Art fortfährt, so wird er toll! Ich könnte ein schönes Beispiel anführen, wenn es sich ziemte.

Jene historischen, mehrentheils nach dazu ganz ungesunden Träumereien über rechtsgeschichtliche Einzelnheiten haben denn auch noch wieder tief auf die Behandlung des practischen Rechts eingewirkt. Schiefköpfe haben viele Dinge jetzt ganz verdreht; zum Rechtsprechen angestellt, mit willkührlicher Verachtung der alten Praxis, worauf die Römer so viel Gewicht

legten, ihr bischen Neues im Leben geltend zu machen gesucht, und Alles in diesem Augenblick so in das Schwanken und in den Wirrwarr gebracht, daß man nur ganz bitter seyn, oder höchstens spöttisch mit dem Asmodi des Le Sage in dessen diable boiteux sagen kann: Ce qu'il y a d'admirable dans la science des lois, c'est, qu'elle fournit des armes pour et contre.

Leider ist man aber bei aller Neigung zu einer grundlosen Allwissenheit dennoch aus Liebe zum Genuß grade da nachlässig, wo das Arbeiten am nöthigsten und heilsamsten seyn würde. Was nämlich immer mehr mit vollem Fleiß behandelt wird, das ist die Rechtsgeschichte von Romulus bis August. Großen Reiz hat nun freilich diese Periode für einen geistvollen Mann. Denn hier denkt man sich hinein in die schönsten, erhebenden Zeiten der Römer, und man kann für diese Periode die größten Classiker benutzen, in deren Umgange zu leben eine wahre Erquickung ist. Allein bei der Geschichte der Ausbildung des Rechts durch die Kaiser muß man aus trüben, unerfreulichen Quellen schöpfen, und sich in viele kleine, trockne Details einlassen, woraus denn freilich kein sogenannter Seelenschmauß entsteht. Dennoch aber ist hier die rüstige Arbeit am nothwendigsten, weil sie zur Erklärung dessen, worauf es in der Hauptsache ankommt, nämlich des Justinianeischen Rechts, ganz unentbehrlich ist. Zum Unglück herrscht aber in unsern Rechtsgeschichten grade hier eine höchst verderbliche Armuth, und es ist nicht zu verzeihen, wenn man Männer, welche auf die Geschichte der Constitu-

tionen großen Fleiß verwenden, wie Löhr und Marezoll, auch noch wohl gar so etwas über die Achsel ansieht, als ob sie sich mit einem geistlosen Handwerk abgäben. Endlich liegt nun aber die sogenannte Dogmengeschichte, d. h. die Geschichte der Ausbildung des Justinianeischen Rechtes seit der Glosse, fast ganz danieder, und ich fürchte, daß das schöne Beispiel, welches M. S. Meyer in seiner trefflichen Abhandlung über das Intestaterbrecht der liberi naturales (Tübingen 1838) gegeben hat, unter Denen, welche sich ganz in das Alterthum der Römer eingenistet haben, nicht viele Nachahmer finden wird. Dennoch aber ist die Dogmengeschichte für die Praxis, und für das Verstehen der Rechtsansichten der neuesten Zeit von der höchsten Bedeutung, wie jeder Vernünftige anerkennen muß.

Endlich nun noch Eine Rüge, und zwar eine recht bittre! Sie betrifft nämlich den Umstand, daß unser academischer Unterricht mit jedem Tage zweckwidriger wird, und von Demjenigen abführt, wegen dessen die hohen Schulen hauptsächlich gestiftet sind, nämlich um junge Männer für den Beruf zu bilden, worin sie nachher im Leben dem Staate dienen sollen. Dem Zuhörer soll also vorzüglich das Nutzbare seines Fachs gegeben werden, aber man soll ihn nicht überfüllen, sondern seinen Geist wecken, und ihn in das Wichtigste hineinführen, immer bedenkend, daß bei der großen Menge einzelner Vorlesungen in der kurzen academischen Lehrzeit ein Erschöpfen ganz unmöglich, auch oft im höchsten Grade verderblich ist, und daß allein durch das fleißige Fortarbeiten nach Endigung

der academischen Jahre das Ziel gehörig erreicht werden kann, daß also der academische Vortrag nur eine Vorschule zum Zweck der Geistesanregung und des Orientirens ist. Allein die Sucht, mit nutzlosen Micrologien um sich zu werfen, herrscht in unserm ganzen jetzigen wissenschaftlichen Wesen, und dadurch werden oft die besten Köpfe so verdorben, oder mit Spreu ausgefüllt, daß man nichts Tüchtiges in sie hineinbringen kann. Der geistreiche Malebranche sagt in seiner Schrift de la recherche de la verité sehr wahr: Les savans etudient plutot pour acquérir une grandeur chimérique dans l'imagination des autres hommes, que pour donner à leur esprit plus de force et plus d'etendue. Ils font de leur tête une espece de garde-meuble, dans lequel ils entassent sans discernement et sans ordre tout ce qui porte un certain caractère d'erudition, je veux dire, tout ce qui peut paroître rare et extraordinaire, et exciter l'admiration des autres hommes. Ils font gloire de rassembler dans cet cabinet de curiosités et d'antiques, qui n'ont rien de riche et solide, et dont le prix ne depend que de la fantasie, de la passion et du hasard. Man kann daher auch gern, besonders mit Rücksicht auf die jetzige Ueberfüllung des ganzen Jugendunterrichtes, mit einem der tiefsten Kenner der alten Literatur und Kunst, nämlich mit Winkelmann (Gesch. d. K.) sagen: die Griechen wurden so groß, weil sie unsre Gelehrsamkeit nicht hatten d. h. die Kunst zu wissen, was andre Leute gewußt haben; oder auch mit Seneca: confusum est quidquid in pulverem sectum est.

Die häufige Verkehrtheit unsrer Gelehrten und Lehrer entsteht augenscheinlich daher, daß man drei Dinge vermengt, welche genau von einander getrennt werden müssen, nämlich: den prüfenden Forscher, den Schriftsteller, welcher auf die Welt durch sein Zusammenstellen wirken will, und den Lehrer, welcher die Jugend auf eine gute Grundlage zu stellen hat.

Der Prüfende muß die Quellen und den Gegenstand des, von ihm zu behandelnden Stoffes ganz vollständig durchforschen, weil sich aus der sorgfältigen Betrachtung des Kleinen und Kleinsten oft große Folgen für das Größere und Größte ergeben. Daher wäre es lächerlich, wenn ein prüfender Botaniker nicht auch das unscheinbare Geschlecht der Moose mit Sorgfalt untersuchen wollte; und eben so muß es einem Lehrer des Zustandes der Griechen und Römer zur Pflicht gemacht werden, sich der sämmtlichen, dahin einschlagenden Urkunden zu bemächtigen. Also: prüfet Alles, aber vergeßt nicht, daß noch der Nachsatz hinzugehört: und das Gute behaltet. Dieß letzte trifft nun zunächst die Pflicht des Schriftstellers.

Der Schriftsteller soll nämlich das Belehrende zusammenziehen, und zur Belehrung der Leser bekannt machen. Er soll also, der Biene gleich, den gefundenen Honig nebst dem Wachs in den Korb eintragen, aber nicht noch dazu die ausgesogene Blume. Dieß gilt besonders von der Geschichte, welche nicht eine kahle Neugier befriedigen, sondern durch ihr Lehrreiches belehrend werden soll. Der einzelne lebende Mensch gehört auch der Geschichte an. Warum werden denn die gelehrten geschichtlichen Mückenfänger ungeduldig, wenn ihnen

ein Lebender die kleinen Begebenheiten seines Lebens erzählt, während sie dagegen, als Schriftsteller über die Todten redend, tausend Dinge in eigner Person erzählen, mit denen man Gespenster verjagen könnte? Warum fehlen uns so vielfach selbst die historischen Plutarche? Mag man auch reden über die vitia Plutarchi! Es ist nun einmal wahr, daß seine einfache Darstellung merkwürdiger Männer den Geist weckt und erhebt. Zimmermann erzählt in seinem trefflichen Buche über die Einsamkeit, er habe einer, durch die neuere Literatur hysterisch gewordenen Dame eine Uebersetzung der Lebensbeschreibungen des Plutarch gegeben, sie sey auch bald dadurch ganz gesunden Geistes geworden, und dann habe er sie wieder in die Küche geschickt. — In welchen neuen Schriften liegt eine solche Heilkraft? Es ist nun einmal sonnenklar, daß jetzt die Buchmacherei an der Tagesordnung ist; daß man breit schreibt, um viel durch den Deutschen Aberglauben an die Großartigkeit des Dicken zu gewinnen; daß man prosaisch aus vielen Schriften mit mechanischen Fingern tausend Dinge zusammenballt, worin kein Geist und Leben ist, und daß die Originalität des neuen Werkes oft nur (auch leider im Fach der Rechtswissenschaft) in nichts, als in einer neuen Unordnung, und in einer mystischen, dunkeln, affectirten Sprache besteht. Indeß dient hier doch Etwas zur Beruhigung. Denn die Buchhändler gewinnen, und wenn die herabgekommenen Buchhändler in ihren Ankündigungen wie der Hirsch nach dem Wasser schreien, und die Gimpel, welche das Neueste für das Beste halten, recht geschickt, auch durch Heftchenmachereien, fangen, so mag der Gimpel, an dem nichts zu

verderben ist, die natürliche Strafe leiden, während der verständige Mann, welcher leicht das Gute zu erkennen weiß, das Nutzlose schnell von sich abkehren, oder zur Seite schieben kann. Darüber bekommt der Belesene schon leicht, wie man zu sagen pflegt, einen gesunden Geruch, und mit einem solchen muß man sich ja auch durch die alte Literatur geschickt zu drängen suchen. — Dennoch aber bin ich nicht selten in Trauer, und habe schon oft, nicht hundert-, sondern mehrere tausendmal mit Melanchton (in seiner Vorrede zum Terenz) auch in Beziehung auf mein Fach ausgerufen: novis et insulsis libellis, magno numero quotidie prodeuntibus, luculenta veterum scripta opprimuntur.

Ganz unverzeihlich ist es aber, wenn academische Vorträge unzweckmäßig sind, wie es bei uns nur zu viel der Fall ist, insofern darauf häufig Eitelkeit, Bequemlichkeit und Pedanterie der Lehrer einwirken. Aus den beiden ersten entsteht das ewige Reden von sich selbst, das breite Entwickeln der, dem sogenannten Meister geläufigen Lehren, und die, oft völlige Vernachlässigung großer Massen, welche dem Zuhörer gerade die wichtigsten sind. Möchte doch die Catheder-Eitelkeit ganz enden! Sie ist höchst schädlich und geradezu lächerlich. Der Zuhörer, noch unbewandert in dem Lehrfach, hat im Ganzen kein gereiftes Urtheil, also ist sein Lob, wie sein Tadel, etwas sehr Schwaches. Ich habe meinen Zuhörern, ohne daß sie unwillig wurden, mehrfach laut vom Catheder herab gesagt: Euer jetziges Urtheil ehrt und schreckt mich nicht viel. Als rechte Ehre will ich es mir nur anrechnen, wenn Ihr, nachdem Ihr zehn Jahre im Leben gewirkt habt, mir

mit Zufriedenheit nachsagt, daß ich, gesunden Geistes, und väterlich gesinnt, Euch gut für Euren Beruf gebildet habe. Wenn Ihr alle mich heute tadelt, so thäte es mir freilich weh; tadeln mich aber nur Einzelne, so darf ich wie Cicero (philipp. VI.) sagen: malui viginti diebus post sententiam meam laudari ab omnibus, quam a paucis hodie vituperari.

Eine gänzliche Tödtung und Verbildung des juristischen Geistes der jungen Männer entsteht aber durch das häufige einseitige Ueberfüllen, durch das tiefe Eingehen in einzelne, dem Zuhörer noch nicht faßliche Kleinlichkeiten, und durch verkehrte Nachahmung der Philologen, denen zur Erklärung schwieriger Stellen, wie zur Sprachkenntniß überhaupt, sehr leicht die kleinsten Mikrologien unentbehrlich sind, während sie zu einer pragmatischen Rechtsgeschichte gar nicht gehören. Große Männer haben auch die Gesetze, welche zu einem fruchtbaren Unterricht gehören, seit Socrates und mit ihm gern befolgt. Cujacius, Er, den man ein Weltmeer des juristischen Wissens, und den unermüdlichsten academischen Lehrer nennen kann, sagt einmal sehr schön: qnae scientia est, quae modum non habet ullum? quae fines suos egreditur? quae tota aberrat a praeceptis suis, et summo illo praesertim, nec a Justiniano praetermisso, ut incipientibus iura tradantur levi et simplici via, ne difficultate tam numerosae ac perplexae scientiae ab hoc studio deterreantur. Kant, dessen Zuhörer ich ein Jahr hindurch war, dachte eben so. Mehrmals hörte ich ihn bei dem Anfange seiner Vorlesungen den Zuhörern sagen: ich lese nicht für die Genies, denn diese brechen sich nach ihrer Natur selbst die Bahn; nicht für die Dummen,

denn sie sind nicht der Mühe werth; aber für die, welche in der Mitte stehen, und für ihren künftigen Beruf gebildet seyn wollen. Danach handelte er stets in seinen, höchst klaren Vorlesungen, und er wich immer in Privat-Gesprächen, und besonders an seiner heitern Mittagstafel, jedem jungen Mann aus, welcher Dinge auf die Bahn brachte, zu deren Ergründung eine tiefere Vorbildung, und ein ganz gereifter männlicher Verstand gehört. Daher lernten die Jünglinge in Betreff gewisser Tiefen der Kantischen Philosophie von Niemand weniger, als von dem redenden Kant selbst. Als aber der gereifte Philosoph Erhardt (aus Nürnberg) nach Königsberg kam, konnte er nicht müde werden, sich über seine Philosophie mit demselben zu unterhalten, und war darüber so seelig, daß er ausrief: ach! könnte ich doch im steten Umgange mit diesem Manne meine letzten Lebensjahre zubringen!

Die jetzige vielfache Verbildung durch Eitelkeit, Pedanterei, und am Ende noch durch Ueberphilosophie der academischen Lehrer, wird auch immer mehr anerkannt. Vortreffliche Theoretiker haben mir schon darüber geklagt, und von bedeutenden Staatsmännern mußte ich oft hören, daß mit den, bloß antiquarisch-elegant dressirten jungen Männern im practischen Leben von Tage zu Tage weniger anzufangen sey. Dieß wird nun zum Unglück um so gefährlicher, da die Regierungen jetzt von einer früheren, unverzeihlichen Unart immer mehr zurückkommen, nämlich davon, daß sie stumpfe, ihnen unbeliebte Männer durch Versetzung in die Obergerichte sich gleichsam vom Halse schafften, und so auf den alten Theil setzten, wo denn aber doch, wenn man sie jetzt fortschafft,

ein junger, verbildeter, kecker Substitut von der Scylla in die Charibdis führt. Ich würde auffallende Beispiele angeben, wenn ich mir nicht fest vorgenommen hätte, in dieser Abhandlung jede Persönlichkeit zu vermeiden. Auch die von der Academie entlassenen jungen Männer fühlen vielfach (ich weiß dieß vollständig!) unsere academischen Gebrechen; und so kann ich mir leicht denken, daß ein von der Natur gut begabter, aber durch seinen Dominus schlecht angeleiteter junger Jurist, im Staats-Examen zum Gefühl seiner praktischen Nichtigkeit, und im Leben zur vollen Ueberzeugung ihres Vorhandenseyns gelangt, mit Rückerinnerung an sein verlornes Geld und an die von ihm nutzlos vergeudete Zeit, seinem egoistischen, pedantischen Lehrer in vollem Unmuthe zurufen könnte: Vare, Vare, redde mihi legiones!









